

eorum furtum jure civili gravius punitur, cum domini in hoc sint magis et maxime inviti, et famuli ipsorum abutantur confidentia.“ (II. n. 703.) Bei Gelddiebstählen könnte man einen Dienstboten allenfalls, wie Berardi sagt, von der Restitution nur dann freisprechen, wenn ihn der Herr des Diebstahles überwiesen, nach ernstlicher Zurechtweisung propter hoc aus dem Dienste entlassen und von der Restitution keine Erwähnung gethan hätte. (1 c.) War dieß bei Sempronia nicht der Fall und hat sie ihrer Frau Geldbeträge in materia gravi entwendet, so wird ihr Cajus außer einer ernstlichen Mahnung, sich in Zukunft vor diesen Sünden zu hüten, auch die Restitutionspflicht an's Herz legen. Sempronia will aber durch verdoppelten Fleiß den zugefügten Schaden gut machen, soll ihr der Beichtvater dieß gelten lassen? Er kann es gelten lassen, wenn die Gelddiebstähle nicht gar bedeutend sind, oder wenn ihr die Restitution besonders schwer ankommt, sie soll jedoch wissen, daß sie nicht durch gewöhnlichen Fleiß, sondern nur durch außerordentliche Arbeiten und durch Vermehrung ihrer gewöhnlichen Arbeitsstunden, wofür sie sich jedoch nicht bezahlen lassen darf, ihrer Restitutionspflicht genügt. Bei bedeutenderen Diebstählen wird Beichtvater Cajus so viel als möglich auf die Geldrestitution dringen, wenigstens wird er verlangen, daß sie den größeren Theil ersetzt und den kleineren durch verdoppelten Fleiß gut zu machen sucht.

† Pfarrvicar P. Severin Fabiani, O. S. B.

XIII. (Ein Brautexamen mit Hindernissen, die keine Hindernisse sind.) Vor dem Pfarramte N. stellten sich zum Brautexamen die Brautleute Mathias K., großj., Tagelöhner und Einwohner in N. und Katharina Sch., seit 3 Wochen im Aufenthalte bei ihren Eltern in N., vorher Dienstmagd zu D., erst 22 Jahre alt. Beim Brautexamen fand der fungirende Seelsorger alles richtig mit Ausnahme des Tausscheines der Braut. In demselben erscheint sie als uneheliche Tochter des Heinrich Sch. und der Rosalia D., geboren in B. am 31. October 1862. Am Rande des Tausscheines stand die geschehene Trauung der beiden Eltern ddo. 17. November 1862 notirt. Dem Vater der Braut galt dieser Tausschein auch als Zeugniß der Legitimation seiner unehel. geborenen Tochter, welche von Kindsbeinen an den Namen Sch. führte. Anderer Meinung war der Seelsorger in N. Ihm galt die Braut als unehelich geboren, noch nicht legitimirt, die widerrechtlich in der Schule und im Dienstbotenbuche den Namen Sch. führte, vielmehr noch immer D. heiße, denn eine Legitimation, behauptete der Seelsorger in N., habe unter den gesetzlichen Formen nicht stattgefunden.

Er stellte als *conditio sine qua non* der Copulation an den bei Aufnahme des Brautprüfungsprotokolles als Zeuge erschienenen

Vater der Braut die Alternative, entweder die obervormundschaftliche Ehebewilligung, eventuell gerichtliche Großjährigkeits-Erklärung der Braut ihm vorzulegen, oder was er besonders anrathet, die Legitimation seiner außerehelichen Tochter zu bewirken, die ohne wesentliche Schwierigkeiten durchzuführen wäre.

Dem guten Rathe Folge leistend, eilte Heinrich Sch. mit dem Tausscheine seiner Tochter Kath. nach B. Der dortige Kaplan in Abwesenheit des Pfarrers schaute in das Taufbuch, fand den Taufact der K. verzeichnet mit der ausdrücklichen Erklärung des Heinrich Sch. als Vater des Kindes mit zweier Zeugen beigefügten Namensfertigung. Vom damaligen Pfarrer stand die Bemerkung der geschehenen Trauung des Kindesvaters Heinrich Sch. mit der Kindesmutter Rosalia D. in der Pfarrkirche zu B. am 17. November 1862 verzeichnet.

„Alles in Ordnung,“ rief der Kaplan, „Ihre Tochter ist ohnehin schon legitimirt.“ „Meinte es selbst immer,“ sagte der Vater, „aber der geistliche Herr in N. glaubt mir und dem Tausscheine nicht.“ „Werd' ihn glauben machen,“ rief der Kaplan, und durchstrich im Tausscheine das Wort uneheliche und schrieb darüber „legitimirt per subsequens matrimonium,“ erklärte die Sache für abgethan und fügte noch bei, die Braut verliere ohnehin mit der Ehe ihren Namen.

Mit dem also corrigirten Tausscheine stellte sich aber der Seelsorger im Markte N. noch nicht zufrieden; denn die Legitimation habe nicht nach den gesetzlichen Formen stattgefunden. Auf energisches Zureden desselben machte sich der bedrängte Vater Heinrich Sch. nochmals auf den Weg nach B., nahm diesmal seine Ehegattin und zwei Zeugen mit und verlangte von dem Pfarrer die protokollarische Aufnahme seiner Aussage, daß er, Heinrich Sch., der natürliche Vater der von der Rosalia D. am 31. October 1862 gebornen Katharina sei und daß er die Mutter am 17. November d. J. geheiratet habe.

Das Protokoll wurde bereitwillig aufgenommen und auf der Rückseite des Tausscheines der Act angemerkt.

Der Seelsorger in N. endlich zufrieden gestellt, hat nun die Verkündungsanzeigen nach A. und D. ausgefertigt. Doch acht Tage vor der Copulation erhob sich ein neuerliches Hinderniß. Der gute Heinrich Sch., Vater der Braut, erkrankte. Eingedenk der strengen Einschärfung, daß er unausbleiblich bei der Copulation zu erscheinen habe, um im Trauungsbuche den väterlichen Consens zur Ehe seiner minderjährigen Tochter durch Namensfertigung zu bestätigen, schickte er die schon zaghafte Braut zu ihrem Seelsorger in N., um anzufragen, ob er, weil krank, nicht einen Stellvertreter schicken dürfe. Dies ward bejaht, aber der Zeuge müsse katholisch sein und ihr Vater in einer Urkunde den Eheconsens schriftlich erteilen. Es geschah.

Das Schriftstück enthielt die Erklärung, „daß er als Vater einwilligen thue“, und die Namensfertigung desselben.

Es entstehen nun die Fragen: Ist der ursprünglich producirte Taufschein ein legaler gewesen, der auch die geschehene Legitimation per subsequens matrimonium bestätigte? Welche sind die gesetzlichen Formen, unter denen der Seelsorger in R. eine Legitimation gültig vorgenommen wissen wollte? Endlich: ist die Urkunde des Vaters Heinrich Sch. mit seinem Eheconsens richtig abgefaßt und der Zeuge nothwendig gewesen?

Auf die erste Frage geben wir zur Antwort: Ja! denn Taufscheine müssen alles und dürfen nicht mehr enthalten als das Taufbuch an der betreffenden Stelle. Der Taufschein kann ein uneheliches Kind, wenn es auch legitimirt worden ist, — nicht ehelich machen. Die ausgefüllte Rubrik „*unehelich*“ bleibt im Taufbuche, wie im Taufscheine. Richtig stellt man einen Taufschein für legitimirte Kinder ebenso aus, wie für uneheliche. Nur hat man die Klausel des Taufbuches über die geschehene Legitimation anzuführen, am schicklichsten auf der Rückseite des Taufscheines mit Fertigung des Pfarramtes. Oder man stellt ein Taufzeugniß aus, nach Bestimmung des Hofkanzleidecretes ddo. 18. Juli 1834, siehe W. D. 1868 pag. 277.

Taufzeugniß.

Endesgefertigter bezeuget, daß Alban Schwarz, ein Sohn der Eheleute Thomas Schwarz, Fragner und Besitzer des Hauses Nr. 12, Ortschaft Himmelau, Pfarre Hochkirchen, und der Marianna, geborene Weiß, am 29. Februar 1880 im Hause Nr. 21, Ortschaft Lichtenau hies. Pfarre, um 11 Uhr Vormittag geboren und am selben Tage von dem hochwürdigen Herrn Ambros Samst, Pfarrer, getauft worden sei in Beisein des Paten Georg Grün, Schneidermeisters zu St. Ulrich.

Urkund dessen ist nachstehende Fertigung und das beige druckte Pfarrsiegel.

Pfarramt Albenedt, den 29. Februar 1884.

L. S.

Wolfgang Zeller m. p.
Pfarrer.

In unserem Falle aber, wo der Vater bei der Taufe seines unehelichen Kindes erschienen ist und seine Vaterschaft zu Protokoll gegeben hat, wurde die im Taufbuche enthaltene einfache Vormerkung: „Laut Trauungsbuch der Pfarre R. Tomus . . . , pag. . . . hat Heinrich Sch. als Kindesvater mit Rosalia D. als Kindesmutter am 17. November 1862 die Ehe geschlossen“, in dem Taufscheine notirt. Der Taufschein für die Braut Kath. Sch. ist also ein legaler gewesen, der die Legitimation bestätigte. Geheißt hat der Kaplan in B., daß er das Wort „*unehelich*“ ausstrich und darüber schrieb:

legitimirt per subsequens matrimonium. Dieser Beisatz: Legitimirt u. s. w. hat zu unterbleiben, weil die Anmerkung der von der Mutter eines unehelichen Kindes mit dem Vater desselben nachträglich geschlossenen Ehe vollkommen ausreicht, um die Rechtsfolge der geschlossenen Ehe, nämlich die Legitimation der von den Ehegatten mit einander erzeugten, vor der Eheschließung gebornen Kinder ersichtlich zu machen. Höchstens hätte er die im Taufscheine etwa ungenügende Note über die Verehelichung auf der Rückseite desselben vollinhaltlich nach dem Taufbuche wiedergeben können. Hätte dem Seelsorger im Markte N. die Randnote des Taufscheines über die Verehelichung der namentlich angeführten Eltern nicht genügt, so wäre er durch Beibringung des Trauungsscheines außer allem Zweifel gewesen. Und warum?

Hiermit kommen wir zur Beantwortung der zweiten Frage: Welche sind die gesetzlichen Formen einer giltigen Legitimation? Sie sind zweifach. Entweder geschieht die Eintragung des Vaters eines unehelichen Kindes a) bei der ersten Aufnahme des Geburtsactes vor zwei Zeugen, die sich unterfertigen, deren einer der Seelsorger, der andere der Taufpathe sein kann, wenn ihnen der als unehelicher Vater sich angegebende Mann der Person und dem Namen nach genau bekannt ist,¹⁾ oder b) später nach der Verehelichung der Eltern.

Im ersteren Falle genügt zur vollständigen Legitimation, wie wir schon oben angedeutet haben, der Zusatz im Taufbuche, daß N. N. (Kindesvater) die N. N. (Kindesmutter) laut Trauungsbuch der hies. Pfarre Tom. und. pag. oder laut beiliegendem Trauungsscheine der Pfarre N. ddo. am (Tag und Jahr der Copulation) geheiratet habe. (Siehe Wiener Diöcesanblatt 1868 Nr. 28, Linzer Diöcesanblatt 1868, Stück XXIV.)

Diesen ersten Fall der giltigen Legitimation scheint unser Seelsorger im Markte N. übersehen zu haben, denn er hatte nur den zweiten im Auge und wollte ihn, obgleich in Z. der erste schon gültig durchgeführt war, durchaus urgiren, obwohl ganz überflüssig. Dieser zweite Fall ist der gewöhnliche. Eheleute erscheinen beim Pfarramte des Geburtsortes des unehelichen Kindes mit zwei Zeugen und geben zu Protokoll (entweder im Taufbuche an der betreffenden Stelle, wie z. B. in der Wiener Diöcese, siehe: Wiener Diöcesanblatt 1868

¹⁾ Nach den neuesten Verordnungen muß diese Eintragung eines unehel. Vaters in das Taufbuch folgenden Wortlaut haben:

„N. N. (Vor- und Familienname, Stand und Religion des Kindes-Vaters), von dem die unterzeichneten glaubenswürdigen Zeugen eidesmäßig aussagen, daß sie ihn der Person und dem Namen nach wohl kennen, war zugegen und hat sich als den von der N. N. (Mutter des unehel. Kindes) angegebenen (oder anerkannten) Vater des Kindes N. N. bekannt, und die Einschreibung als Vater dieses Kindes verlangt.“ (Siehe Wiener Diöcesanblatt 1884 pag. 32 und Linzer Quartalschrift 1885 pag. 210.)

pag. 275 oder in einem eigenen Protokolle mit einem 50 kr.-Stempel, wie z. B. in der Linzer Diöcese, siehe Linzer Diöcesan-Blatt 1868 pag. 224), daß sie Beide die Eltern des unehelichen, nun zu legitimirenden Kindes seien. Nach Fertigung des Protokolls (oder Taufbuchs) muß der Act dem bischöflichen Ordinariate mit Einsendung eines Ex officio-Taufscheines angezeigt und im Taufbuche, wenn eine Protokolls-vornahme stattfand, vorgemerkt werden.

Was endlich die dritte Frage betrifft, ob die Urkunde der väterlichen Ehebewilligung und ein katholischer Zeuge als Stellvertreter des zum Trauungsacte nicht persönlich erscheinen könnenden Vaters nothwendig sei, antworten wir, daß damit entweder zu viel oder zu wenig begehrt sei. Ist die Urkunde richtig ausgestellt, so bedarf es weiter keines Zeugen als Stellvertreters, denn von den zwei Trauungszeugen, die katholisch sein sollen, ist hier keine Rede; könnte der abwesende Vater nicht schreiben, so hätte er eine mündliche Erklärung vor drei Zeugen, die gerade nicht unumgänglich katholisch sein müssen, abzugeben, deren Aussage in das Trauungsprotokoll einzutragen ist. (Siehe Linzer Quartalschrift 1882 pag. 458.) Die Urkunde aber, welche der durch Krankheit verhinderte Vater zur Einwilligung in die Ehe seines minderjährigen Kindes auszustellen hat, muß nicht nur eigenhändig von ihm, sondern auch von zwei Zeugen mitunterfertigt und vom Pfarramte bestätigt (legalisirt) werden (Wiener Diöcesanblatt 1867, pag. 199).

Ein Landpfarrer.

XIV. (Des Priesters Rosenkranz.) Wir entnehmen hierüber dem Freiburger kath. Kirchenblatt folgende schöne und beherzigenswerthe Gedanken:

Des Rosenkranzes Kraft in Heilsgefahren datirt nicht erst von gestern oder heute; schon vom hl. Vincenz von Paul wissen wir, daß er diese Gebetsweise in der Seelsorge mit großem Erfolg anwandte, und vom hl. Franz Xaver, daß er mit dem Rosenkranz zahllose Seelen für den Glauben gewonnen und Wunder jeder Art gewirkt hat. Und wenn wir aus der großen Zahl ordinirter Rosenkranzverehrer noch den berühmten Redemptoristenpater Clemens Maria Hofbauer anführen und an sein wunderbares Vertrauen auf dieses schöne Gebet erinnern und an seinen auf Thatfachen gestützten Ausspruch, daß ihm nicht bange sei, auch einen recht hartnäckigen Sünder zur Buße zu befehlen, wenn er vorher nur noch Zeit habe, seinen Rosenkranz zu beten, — so dürfen wir wohl behaupten: ein überaus schätzbare Mitarbeiter in der schwierigen und verantwortungsvollen Seelsorge-Arbeit ist des Priesters Rosenkranz. Mit diesem Mitarbeiter, dieser geistigen Waffe, die nicht von Menschen erfunden und ausgedacht, sondern vom Himmel uns gegeben worden,